



# Hamburger Handball-Verband e. V.

## Zusammenfassung von wichtigen Regelungen der DHB-Spielordnung

Stand: 01.07.2019

- Jugendspielerinnen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, und Jugendspieler, die das 17. Lebensjahr vollendet haben, dürfen NUR im Erwachsenenspielbetrieb eingesetzt werden, wenn der Spieldausweis den Aufdruck „Doppelspielrecht ab: (Datum)“ enthält (§ 19).  
<Antrag auf Doppelspielrecht siehe HHV-Homepage>
- Jugendspielerinnen und Jugendspieler, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, dürfen im Erwachsenenspielbetrieb eingesetzt werden, OHNE dass ein Aufdruck „Doppelspielrecht“ notwendig ist (§ 10).
- Eine sogenannte „Umschreibung von Jugend- auf Erwachsenenpass“ ist nicht zwingend notwendig, es sei denn, das Passbild ist zu alt (§ 10).
- Die Festspielbestimmungen in §55 Abs. 1 lauten:  
„Für Vereine mit mehreren Mannschaften in derselben Altersklasse wird das Spielrecht der Spieler in Meisterschaftsspielen des Vereins in der Weise eingeschränkt, dass ein Spieler nach der Teilnahme an zwei aufeinanderfolgenden Spielen der höheren Mannschaft/en für die niedrigere Mannschaft erst wieder teilnahmeberechtigt wird, wenn zwei weitere aufeinanderfolgende Meisterschaftsspiele der höheren Mannschaft/en ohne ihn ausgetragen worden sind bzw. nach der letzten Teilnahme an einem Meisterschaftsspiel der höheren Mannschaft ein Zeitraum von vier Wochen verstrichen ist.“
- Für Spielerinnen und Spieler, die VOR Beginn des Spieljahres (01.07.2019) das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (d.h. geboren 02.07.1998 und jünger) gelten für den Einsatz im Erwachsenenspielbetrieb KEINE Festspielbestimmungen (§ 55 Abs. 3). Ausnahme: Pokal Erwachsene (vgl. Ziff. 2 Abs. 1 Pokalbestimmungen Erwachsene HHV).
- Der Einsatz Jugendlicher ist nur bis in die nächsthöhere Jugendaltersklasse zulässig (§22 Abs. 1).
- Jugendliche dürfen in einer Saison (in allen Wettbewerben, auch Pokal usw.) nur in zwei Altersklassen eingesetzt werden (§ 22 Abs. 1).
- Jugendliche dürfen innerhalb von 48 Stunden nur in zwei Spielen über die volle Spielzeit mitwirken, ausgenommen sind Turnierspiele mit verkürzter Spielzeit (§ 22 Abs. 2).

(Erklärung: Jugendspieler = Spielrecht für Jugend; Jugendlicher = unter 18 Jahre)

Mit freundlichen Grüßen

gez.  
Ralf Martini  
VP Spieltechnik

gez.  
Felix Neve  
Jugendspielwart

gez.  
Markus Fraikin  
Erwachsenenspielwart